

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1677 - 1679, DOK 375.312/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei Herzstillstand in einem PKW auf einem Betriebsweg (Tod vor oder nach dem Unfallereignis)
- BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 16/86

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 589 Abs. 1 RVO bei Herzstillstand in einem PKW auf einem Betriebsweg – Tod vor oder nach dem Unfallereignis;

hier: BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 16/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 16/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Betriebsweg - Verkehrsgefahr - Herzstillstand - Schwere der lebensbedrohenden Gesundheitsstörung - Tod vor oder nach Unfallereignis:

Bei einem Verkehrsunfall hängt die Entscheidung der Frage, ob Unfall und Tod wesentlich durch die besonderen Gefahren des Betriebsweges oder wesentlich durch eine auf innerer Ursache beruhenden Krankheit des Versicherten herbeigeführt worden sind, von der Schwere der Gesundheitsstörung ab, die den Unfall mitbedingt hat. War der Verunglückte vor dem Unfall lediglich einer vorübergehenden Herzschwäche (Ohnmacht) erlegen, sind die besonderen Wegegefahren eine der Ohnmacht zumindest gleichwertige Bedingung; hätte der Versicherte dagegen einen lebensbedrohenden Anfall (Herzstillstand) erlitten, der noch vor dem Unfall zu seinem Tod geführt hat oder auch ohne den Unfall zwangsläufig dazu geführt hätte, sind Unfall und Tod wesentlich nicht durch die besonderen Gefahren des Verkehrs, sondern durch die vom Schutz der Unfallversicherung nicht umfaßte innere Ursache bewirkt worden (vgl. BSG 25.01.1979 - 8a RU 36/78 = SozR 2200 § 555 Nr. 2).